

Satzung der Stadt Haiger über die Benutzung der Stadtbücherei Haiger (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger am 04.10.2023 folgende Satzung für die Stadtbücherei Haiger beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Haiger ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haiger. Sie dient der allgemeinen Information und Bildung, der beruflichen und schulischen Bildung und der Gestaltung der Freizeit.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei Haiger ist allen Personen im Rahmen dieser Satzung gestattet. Die Leitung der Stadtbücherei kann die Benutzung durch Personen, die außerhalb von Haiger wohnen, von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Jahresgebühren, Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei Haiger in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebührenordnung der Stadtbücherei beschließt der Magistrat.
- (4) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden vom Magistrat der Stadt Haiger festgesetzt. Sie werden auf der Homepage der Stadt Haiger/Stadtbücherei bekanntgegeben

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei sind eine Anmeldung und die Anlage eines Leserkontos erforderlich. Jeder Benutzer und jede Benutzerin benötigt ein Leserkonto.
- (2) Benutzer oder Benutzerin der Stadtbücherei kann jede Person ab 6 Jahren werden, deren Haupt- oder Nebenwohnsitz nachweislich im Lahn-Dill-Kreis oder in einem der angrenzenden Landkreise liegt. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.
- (3) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren benötigen zur Anmeldung die Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person. Diese erklärt damit ihr Einverständnis, dass ihr Kind die Stadtbücherei und ihre Angebote nutzt, und verpflichtet sich, für entstehende Entgelte und Schadensfälle aufzukommen.
- (4) Kindergärten, Schulen und ähnliche Einrichtungen können ebenfalls jeweils einen Bibliotheksausweis erhalten.
- (5) Die Anmeldung ist persönlich und unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung möglich. Erfolgt die Anmeldung online, sind diese baldmöglichst vorzulegen, sofern keine digitale Überprüfung der Daten stattfindet.

§ 3 Leserkonto

- (1) Bei der Anmeldung wird für die Benutzer und Benutzerinnen ein Leserkonto erstellt. Gegen eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhält jeder Benutzer und jede Benutzerin einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist (auch nicht an Familienmitglieder) und Eigentum der Stadtbücherei bleibt.
- (2) Der Bibliotheksausweis berechtigt zur Benutzung aller Angebote der Stadtbücherei.
- (3) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.
- (4) Der Bibliotheksausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Er ist zurückzugeben, sofern die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

(5) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen, andernfalls wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Benutzungsordnung erhoben.

§ 4 Formen der Benutzung

- (1) Innerhalb der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der technischen Infrastruktur genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bücherei kann die Nutzungsdauer einschränken.
- (3) Die gezielte Suche im Internet nach menschenverachtenden, jugendgefährdenden und/oder pornografischen Informationen ist nicht gestattet. Personen, die hiergegen verstoßen bzw. geltende Rechtsvorschriften missachten, können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn Veränderungen an Geräten bzw. Software- und Netzwerkkonfigurationen durch Datei- und Programmmanipulationen vorgenommen wurden. Hierdurch entstandene Schäden sind der Bücherei zu ersetzen. Benutzern und Benutzerinnen ist es nicht gestattet, technische Störungen selbst zu beheben oder Programme an den Geräten der Bücherei zu installieren.
- (4) Medien können entliehen werden. Über das Internet ermöglicht die Bücherei den Zugriff auf Datenbanken und das zeitlich begrenzte Herunterladen elektronischer Medien.
- (5) Bei allen Formen der Benutzung sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.
- (6) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die Personen infolge der Nutzung der Medien, der technischen Geräte und des Internets – hier auch durch Übertragung persönlicher Daten – entstanden sind.

§ 5 Entleihe, Verlängerung, Vormerkung (physischer Medien)

- (1) Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen.
- (2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien aller Art gemäß der festgesetzten Leihfrist ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.
- (3) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (4) Die Stadtbücherei ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien zu begrenzen.
- (5) Alle Medien können auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (6) Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (7) Benutzer und Benutzerinnen haben die Möglichkeit, ausgeliehene Medien vorzumerken.
- (8) Alle Medien dürfen ausschließlich für den privaten Gebrauch genutzt werden.

§ 6 Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Haiger sind, können im regionalen Leihverkehr nach der dortigen Leihverkehrsordnung in ihrer jeweils gültigen Form beschafft werden. Für die Vermittlung können Gebühren erhoben werden, deren Höhe sich nach der geltenden Gebührenordnung richtet.

§ 7 Behandlung der entliehenen (physischen) Medien, Haftung

- (1) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen und Beschädigungen zu schützen.

(2) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen und vollständigen Zustand der Medien zu überzeugen und etwa vorhandene Schäden anzuzeigen.

(3) Beschädigungen oder der Verlust von Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzer und Benutzerinnen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haften für die Unversehrtheit der Medien ohne Rücksicht auf ihr Verschulden. Als Beschädigung gilt u.a. auch das Entfernen des Medienetiketts, das Abändern des Buchtextes, das Einschreiben von Bemerkungen, Unterstreichungen, Verändern von Software, etc.

Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Benutzer und Benutzerinnen sind gegenüber der Stadt Haiger gemäß Gebührenordnung schadensersatzpflichtig.

(4) Sollte einer schriftlichen Aufforderung zur Rückgabe der entliehenen Medien nicht Folge geleistet werde, kann die Bücherei anstelle der Herausgabe auch Schadensersatz verlangen. Bei Benutzern und Benutzerinnen unter 16 Jahren kann der Schadensersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 2 Abs. 3) auch von der gesetzlichen Vertretung verlangt werden.

(5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Computer und Programme an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzer und Benutzerinnen entstehen.

(6) Alle Medien und technischen Geräte der Stadtbücherei sind sorgfältig zu behandeln. Benutzer und Benutzerinnen können für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.

§ 8 Gebühren und Einziehung

(1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

(2) Sollten Medien oder Gebühren trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegeben bzw. bezahlt werden, kann die Stadtbücherei nach Festsetzung einer Frist

- a) die Medien bzw. die Gebühren durch Vollstreckungsbeamte einziehen lassen,
- b) Ersatzbeschaffung durchführen und Wertersatz verlangen,
- c) ggf. Mittel des Verwaltungszwangs auf dem Rechtsweg in Anspruch nehmen.

(3) Die Höhe der Gebühren für Mahnungen sowie sonstige Dienstleistungen richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung, die Anlage dieser Satzung ist.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, kommt zu den in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(5) Benutzer und Benutzerinnen, die entlehene Medien nicht zurückbringen und/oder Gebühren nicht bezahlen, werden von der Nutzung der Bücherei ausgeschlossen.

§ 9 Datenschutz

(1) Die Daten der Benutzer werden im Zusammenhang mit der Anmeldung und damit verbundener Onlineregistrierung bei der Stadtbücherei Haiger verarbeitet. Wenn die Pflichtangaben nicht zur Verfügung gestellt werden, sind Leistungen der Stadtbücherei, für die eine Registrierung benötigt wird, nicht möglich. Die Daten werden für die Verwaltung des Benutzerkontos und die Abwicklung der Gebührenzahlung verwendet. Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

(2) Folgende personenbezogene Daten werden erhoben:
Name/Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, ggf. Angaben zu einem gesetzlichen Vertreter; nicht obligatorisch sind die Angabe der Emailadresse und der Telefonnummer.

(3) Innerhalb der Stadtverwaltung Haiger können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbücherei, der Fachdienste Finanzen und Zentrale Dienste Daten erhalten, sofern sie für die zweckgebundene Aufgabenerfüllung benötigt werden. Darüber hinaus kann bei berechtigtem Interesse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgen.

(4) Personenbezogene Daten für die o.g. Leistungen und Vorgänge werden auf Grundlage dieser Satzung der Stadtbücherei in Verbindung mit der Gebührenordnung der Stadtbücherei Haiger verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht auf Grundlage dieser Satzung erhoben und verwendet werden, erfolgen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 a DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) mit Einwilligung des Nutzers oder der Nutzerin.

(5) Die personenbezogenen Daten werden mit der ordnungsgemäßen Registrierung, bzw. der Verlängerung des Bibliotheksausweises längstens für 3 Jahre aufbewahrt. Eine darüber hinaus gehende Speicherung ist möglich, wenn der Benutzer oder die Benutzerin der Stadtbücherei noch Gebühren schuldet oder sich noch Medien der Stadtbücherei in seinem oder ihrem Besitz befinden.

(6) Betroffene haben folgende Rechte:

- Auskunft über die bei der Stadtbücherei gespeicherten Daten zu erhalten,
- eine erteilte Einwilligung zu widerrufen oder der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird,
- Berichtigung unrichtiger Daten
- Löschung nicht mehr erforderlicher persönlicher Daten
- unter bestimmten Bedingungen die Einschränkung der Verarbeitung der persönlichen Daten,
- Erhalt der persönlichen Daten in einem maschinenlesbaren Format
- Beschwerden wegen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten können beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, erhoben werden.

§ 10 Hausordnung

(1) Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Rauchen sowie störendes Verhalten sind in der Stadtbücherei nicht gestattet.

(3) Die Stadtbücherei haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände ihrer Benutzer und Benutzerinnen.

§ 11 Ausschluss

(1) Wer in grober Weise oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

(2) Alle Verpflichtungen der Benutzer und Benutzerinnen, die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach einem Ausschluss bestehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die *Satzung der Stadt Haiger über die Benutzung der Stadtbücherei (Benutzungsordnung)* vom 01.04.1982 außer Kraft.

Haiger, den 04.10.2023

Der Magistrat der Stadt Haiger

Schramm
Bürgermeister

Veröffentlicht in Haiger Heute am 14.10.2023.